

Sonderbedingungen für das Skatbank-TrumpfKonto (Girokonto)

Stand: 31.10.2018

1. Kontoinhaber

Konten werden für natürliche Personen geführt.

2. Kontoführung

Das Konto dient insbesondere der Ausführung von Zahlungsdiensten, der Verwahrung von Einlagen und gegebenenfalls der Einräumung von Kontoüberziehungen. Die Bank ist berechtigt, für die Verwahrung von Einlagen ein Verwahrtgelt oder negative Zinsen zu berechnen. Soweit nichts anderes vereinbart, ergeben sich die Zinsen und Entgelte für diese Leistungen aus dem Konditionen- und Preisverzeichnis.

Das Konto wird ausschließlich online geführt. Das Guthaben auf dem Konto ist täglich fällig. Das Konto wird in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonto). Die Bank erteilt jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres einen Rechnungsabschluss. Abweichend davon werden Kontoführungsgebühren und Zahlungsverkehrsentgelte am Ende jedes Kalendermonats verbucht.

Das Konto dient nicht zur Abwicklung von gewerblichen oder freiberuflichen Umsätzen. Schecks werden für das Konto nicht ausgegeben.

3. Guthabenzins

Die Gutschrift der Zinsen, im Falle der Berechnung negativer Zinsen deren Belastung, erfolgt jeweils am Quartalsende.

Der Kunde erfährt den aktuellen Zinssatz mittels Kontoauszug (Rechnungsabschluss) und im Internet. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) anzupassen.

4. Kontoüberziehung und Sollzinsanpassung

Der Kontoinhaber kann Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Sollte es darüber hinaus zu einer Inanspruchnahme kommen (geduldete Überziehung), so ist dieser Betrag unverzüglich an die Bank zu zahlen. Für geduldete Überziehungen fällt ggf. ein höherer Überziehungszins an, der sich nach der mit der Bank getroffenen Vereinbarung und den Informationen richtet, die die Bank dem Kontoinhaber übermittelt. Auch wenn Überschreitungen einer eingeräumten Kontoüberziehung geduldet worden sind, erweitern diese nicht den ursprünglich eingeräumten Kreditrahmen. Die geduldete Überziehung darf nur für einen nicht gebäudewirtschaftlichen Zweck im Sinne von § 491 Abs. 3 BGB in Anspruch genommen werden. Für die geduldete Überziehung haften nicht der Bank als Sicherheit eingeräumte, bestehende oder zukünftige Grundpfandrechte sowie bestehende oder zukünftige Reallasten.

Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, kann dem aktuellen Konditionen- und Preisverzeichnis der Bank entnommen werden. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel.

Die Bank kann in Abhängigkeit von regelmäßigen Lohn-, Gehalts- oder Rentenzahlungen sowie der Bonität des Kontoinhabers eine eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionscredit) einrichten. Die Bank behält sich vor, die Höhe dieser eingeräumten Kontoüberziehung zu verändern oder ganz zu streichen. Die Höhe der eingeräumten Kontoüberziehung wird per Kontomitteilung bei Einräumung und Änderung mitgeteilt und ist auf dem Kontoauszug sowie im Onlinebanking ersichtlich.

Die Inanspruchnahme einer eingeräumten Kontoüberziehung ist kostenpflichtig. Die Höhe des Sollzinssatzes, der ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme anfällt, wird bei Einrichtung der eingeräumten Kontoüberziehung sowie bei Änderung des Sollzinssatzes per Kontomitteilung bekanntgegeben und kann dem aktuellen Konditionen- und Preisverzeichnis der Bank entnommen werden.

Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinsänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz ist der zum Beginn des Monats der Kontoeröffnung ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht ist. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank monatlich jeweils zum Ultimo überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,00 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsanpassung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der absolute Abstand zwischen Referenzzins und Vertragszins bleibt somit erhalten.

Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzänderung wirksam. Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten über die Anpassung unterrichten.

Bei einer Erhöhung von Sollzinsen kann der Kreditnehmer den davon betroffenen Kreditvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kreditnehmer, so werden die erhöhten Sollzinsen nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

5. Einzahlungen und Verfügungen

Gutschriften auf das Skatbank-Trumpfkonto sind in jeder Höhe durch Überweisungsgutschriften oder Bareinzahlungen bei anderen Banken, Verfügungen nur bis zur Höhe des Guthabens bzw. im Rahmen einer eingeräumten Kontoüberziehung (Dispositionscredit) möglich.

Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto weiterhin bestehen, es sei denn der Kunde wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung. Dies erfordert die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Das Konto wird ausschließlich online geführt. Bareinzahlungen bei der Deutschen Skatbank sind nicht möglich. Barverfügungen sind nur an Geldausgabeautomaten möglich. Weitere Bedingungen regeln die Vereinbarung über den Kontozugang/Vollmachten und die Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinebanking.

6. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des Kontoinhabers (gemäß vorgenommener Identifizierung). Die Bank wird alle Kontomitteilungen an diese Postanschrift versenden bzw. alternativ in das elektrische Postfach des Kontoinhabers einstellen. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich mitzuteilen.

7. Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z.B. auf Papier / als PDF-Datei per E-Mail) angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat.

8. Einlagensicherung

Die Einlagen auf dem Konto sind sowohl durch die BVR Institutssicherung GmbH (gesetzliche Einlagensicherung) als auch durch die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (freiwillige Institutssicherung) geschützt (nähere Informationen können dem „Informationsbogen für Einleger“ und der Internetseite des BVR www.bvr.de/SE entnommen werden).

9. Verfügungsberechtigung

Die Verfügungsberechtigung via Onlinebanking ist in einer separaten Vereinbarung zwischen Kunde und Bank geregelt.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Bank in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese hat der Kontoinhaber erhalten.